



Reglement

zwischen den Gemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil

für den regionalen Führungsstab Wasseramt West und die regionale Zivilschutzorganisation Wasseramt West



In diesem Reglement wird aus Gründen der Lesefreundlichkeit die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch formell immer eingeschlossen.

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz und die Katastrophenvorsorge, das Gemeindegesetz, sowie auf die Gemeindeordnungen beschliessen die Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Rechterswil.

folgendes gemeinsames Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzreglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Der regionale Führungsstab Wasseramt West (nachfolgend RFS genannt) sowie die regionale Zivilschutzorganisation Wasseramt West (nachfolgend ZSO genannt) bezwecken den wirksamen Schutz der Bevölkerung, der Kultur- und Sachgüter der Einwohnergemeinden Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Rechterswil (nachfolgend Gemeinden genannt) vor den Auswirkungen von Notlagen, Katastrophen und bewaffneten Konflikten.

Die ZSO kann Hilfeleistungen im Gebiet der ganzen Schweiz und im grenznahen Ausland erbringen.

Die ZSO unterstützt vorsorgliche Massnahmen im Bereich des Bevölkerungsschutzes der Gemeinden.

Die ZSO arbeitet eng mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen.

Im Rahmen der Ausbildungstätigkeit kann die ZSO Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erbringen.

§ 2

Übergeordnetes Recht

Rechte und Pflichten von Schutzdienstpflichtigen und Dritten sowie die Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes richten sich nach dem übergeordneten Recht. Das vorliegende Reglement für die ZSO und den RFS regelt lediglich die kommunalen Belange.

§ 3

Verantwortlichkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der ihnen von Bund und Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes verantwortlich.

Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft der ZSO und der kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz, für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder -begrenzung.

Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Gerlafingen.



§ 4

Bauten und Anlagen

Die ZSO und der RFS nutzen die Zivilschutzbauten und -anlagen der Gemeinden ohne Kostenfolge.

Die ZSO ist für den sachgerechten Betrieb und für die Wartung der Zivilschutzbauten und -anlagen verantwortlich.

§ 5

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden pro Gemeinde einzeln erhoben und verwaltet. Über die Verwendung entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.

Schutzdienstpflicht / Einteilung

§ 6

Dienstpflicht

Die Schutzdienstpflicht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Freiwilliger Dienst

Geeignete nicht schutzdienstpflichtige erwachsene Personen können die Einteilung zum freiwilligen Schutzdienst beantragen. Die freiwillige Dienstleistung führt zu keinerlei Sonderrechten.

Freiwillige werden bei Bedarf durch die zuständige Stelle des Kantons Solothurn eingeteilt.

§ 7

Interne Einteilung

Die Einteilung innerhalb der ZSO erfolgt auf Antrag des Kommandanten durch den ZS-Stab.

Die Ernennung des höheren Kadets (ab Stufe Offizier) erfolgt auf Antrag des Kommandanten durch die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission.

Soweit möglich soll bei der internen Einteilung auf Eignung und persönliche Wünsche Rücksicht genommen werden.

Rechte und Pflichten

§ 8

Gemeinderäte

Den Gemeinderäten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung, Änderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages;
- b) die gemeinsame Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen der ZSO und des RFS (Budget und Rechnung). Massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres;
- c) Kenntnisnahme vom Finanzplan der ZSO;



- d) Wahl der Gemeindevertreter in die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission;
Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Gemeinderates bzw. der Ressortchef die Gemeinde in der regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission vertreten;
- e) Genehmigung von Nachtragskrediten im Rahmen der Kompetenzregelungen der Gemeindeordnungen;
- f) die Finanzierung von allfälligen gemeinsamen Neuinvestitionen; massgebend für die Kostenaufteilung sind die Einwohnerzahlen gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahres;
- g) die Gewährleistung der effizienten Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Verbundpartnern im Bevölkerungsschutz sowie zwischen der ZSO und den Verwaltungsstellen der Gemeinden;
- h) die allfällige Wahl der Gemeindevertreter in den gemeinderätlichen Schlichtungsausschuss; Wählbar sind nur Mitglieder der Einwohnergemeinderäte. Mitglieder der Gemeinderäte, die gleichzeitig der Zivilschutzkommission angehören sind jedoch nicht wählbar;
- i) die fristgerechte Erarbeitung neuer kommunaler Zivilschutzreglemente für den Fall einer Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages.

§ 9

Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission besteht aus 2 Vertretungen Gerlafingens und je 1 Vertretung aus den anderen Gemeinden.

Jede Gemeinde kann ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter gehören ihr mit beratender Stimme an.

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Aktuar zu unterschreiben und allen Mitgliedern und den Vertragsgemeinden zuzustellen

Der Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Voranschlag ZSO und RFS, Genehmigung zu Handen der Gemeinderäte;
- b) Finanzplan ZSO und RFS, Genehmigung zu Handen der Gemeinderäte;
- c) Wahl des Zivilschutzkommandanten, der Stellvertreter, sowie des Zivilschutzstellenleiters;
- d) Wahl der Vertreter der Exekutive und der Einsatzkräfte in den regionalen Führungsstab auf Antrag der Gemeinderäte;



- e) Genehmigung des Jahresprogramms sowie der im Voraus planbaren Aufgebote der ZSO;
- f) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des ZS-Kommandanten;
- g) Genehmigung von umfangreichen Dienstleistungen der ZSO zu Gunsten der Gemeinschaft mit Ausnahme von Hilfeleistungen;
- h) Genehmigung von Anträgen der ZSO und des RFS, welche die Änderung von Gemeindereglementen notwendig machen;
- i) Antragstellung an den Gemeinderat der Leitgemeinde zur Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde für die Festlegung der Entschädigung der Funktionäre der ZSO und des RFS, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind.
- j) Genehmigung der Pflichtenhefte des höheren Zivilschutzkaders, des Fouriers sowie des Zivilschutzstellenleiters.
- k) Abschluss der notwendigen Sachversicherungen für gemeinsame Anlagen und Materialien.

§ 10

Regionaler Führungsstab

Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden.

Der Zuständigkeitsbereich des RFS umfasst das Gebiet der ZSO.

Der regionale Führungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Delegation der Exekutiven
 - Stabschef
 - Stabschef Stellvertreter
 - Stabssekretär
 - Stabssekretär Stv.
- b) Delegation der Einsatzkräfte
 - eine Vertretung der Feuerwehren
 - Zivilschutzkommandant
 - eine Vertretung aus den Bereichen Bau / Werke
 - eine Vertretung der Sozialdienste
- c) im Einsatzfall zusätzlich
 - Vertretung des Chefs Schadenraum¹
 - Fachspezialisten nach Bedarf (mit beratender Stimme)
 - Vertretung des Gemeinderates der vom Schadenereignis betroffene/n Gemeinde/n (mit beratender Stimme).

Die Aufteilung der Aufwendungen für Hilfeleistungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung².

¹ Vertretung des oberen Kaders der eingesetzten Organisationen auf Befehl des Chefs Schadenraum

² Derzeit das kantonale Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (BGS 122.151).



Der regionale Führungsstab kann in dringenden Fällen³ Nachtragskredite bis maximal CHF 100'000.– für die Bewältigung von Not-situationen bewilligen. Die Bewilligung von Nachtragskrediten ist den Gemeinderäten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der regionale Führungsstab ist für die stete Einsatzbereitschaft, für eine ausreichende Aus- und Weiterbildung sowie für eine zweck-dienliche Notfalldokumentation selbst verantwortlich.

§ 11

Kdt ZSO

Der Zivilschutz-Kommandant führt die ZSO.

ZS-Stab

Der Kommandant, seine Stellvertreter sowie der Zivilschutzstellenleiter bilden den ZS-Stab.

§ 12

Zivilschutzstelle

Die Zivilschutzstelle wird durch die ZSO betrieben.

Sie ist für die Kontrollführung in der ZSO zuständig.

Sie führt das Aktuariat der Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission.

Sie arbeitet eng mit der kantonalen Kontrollstelle und mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden zusammen.

Sie ist dem Kommandanten der ZSO unterstellt.

§ 13

Aufgebot

Die ZSO oder Teile der ZSO können auf kommunaler Ebene zur Soforthilfe und zu Nothilfeleistungen aufgeboden werden:

- durch den regionalen Führungsstab Wasseramt West
- durch den Gemeindepräsidenten jeder Vertragsgemeinde
- bei Grossereignissen durch den Einsatzleiter eines Verbundpartners.

Das Aufgebot zu Dienstleistungen zu Gunsten der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der Ausbildungstätigkeit.

³ Pro Ereignis und wenn der übliche Instanzenweg aus Zeitgründen nicht möglich ist.



Personal / Entschädigungen / Rechnungsführung

§ 14

Amts-dauer

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission wählt die in § 9 genannten Funktionäre der ZSO auf unbestimmte Zeit. Für die Delegierten des RFS (§ 10) gilt die ordentliche Amtsdauer.

§ 15

Entschädigungen der BS- und ZS-Funktionen

Soweit die Entschädigungen nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt sind, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.

§ 16

Rechnungs-führung

Die Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission regelt, in Absprache mit der Finanzverwaltung der Leitgemeinde und dem ZS-Stab, die operativen Details zur Rechnungsführung der ZSO sowie die Abgeltung des administrativen Aufwandes der Leitgemeinde. Die Regelung ist den Rechnungsprüfungskommissionen zur Kenntnis zu bringen.

Die Leitgemeinde bevorschusst die anfallenden Kosten. Sie kann von den Vertragsgemeinden quartalweise Akontozahlungen in der Höhe von 25 % des budgetierten Betrages erheben.

§ 17

Rechnungs-prüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die RPK bzw. die Revisionsstelle der Leitgemeinde.

Den Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Gemeinden und den von ihnen eingesetzten Revisionsfirmen steht das Einsichtsrecht in die Rechnungen des RFS und der ZSO zu.

§ 18

Ausgaben-befugnisse ZS-Kommission

Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz der Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission pro Jahr Fr. 5000.- für einmalige Ausgaben und Fr. 1000.- für wiederkehrende Ausgaben.

§ 19

Haftung

Die Vertragsgemeinden haften gemäss Finanzierungsschlüssel des Zusammenarbeitsvertrags für die Verpflichtungen der ZSO und des RFS.

§ 20

Periodische Schutzraum Kontrollen

Die periodische Schutzraumkontrolle im Gebiet der ZSO unterliegt der Leitung des Kommandanten.



Geltungsdauer / Übergangsbestimmungen / Inkraftsetzung

Geltungsdauer	§ 21 Gleichzeitig mit einer allfälligen Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages wird dieses Reglement ausser Kraft gesetzt.
Übergangsbestimmungen	§ 22 Die Gemeinden bringen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung ihre Reglemente über die Katastrophenvorsorge sowie weitere Regelungen über den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie über die Gemeindeführungsstäbe in Übereinstimmung mit der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie mit diesem Reglement. Bei Widersprüchen zwischen bestehenden kommunalen Regelungen und diesem Reglement, geht dieses Reglement vor. Während der Übergangsfrist von maximal zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung kann der Gemeinderat Weisungen erlassen, die im Widerspruch zu geltenden kommunalen Reglementen stehen, wenn diese Weisungen den Zielsetzungen der übergeordneten Gesetzgebung im Bevölkerungs- und Zivilschutz entsprechen.
Streitigkeiten	§ 23 Für die Bereinigung von Differenzen zwischen den Gemeinden wird fallweise ein gemeinderätlicher Schlichtungsausschuss eingesetzt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Jede Gemeinde bestimmt ein Mitglied. Der Schlichtungsausschuss konstituiert sich selbst und wird nach Abschluss des Verfahrens aufgelöst. Scheitert der Vermittlungsversuch des Schlichtungsausschusses, kann das Geschäft auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.
Beschwerden gegen Entscheide der ZS-Kommission	§ 24 Beschwerden gegen Entscheide der Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission sind innerhalb von 10 Tagen an die zuständigen kantonalen Instanzen zu richten.
Inkrafttreten	§ 25 Das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzreglement Wasseramt West tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Zivilschutzreglemente der Gemeinden.



Genehmigungsvermerke

Gerlafingen,

7.3.06

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in

Jordi Peter

Kohl Kurt



Halten,

14. März 2006

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in

Gerber Eduard

Hartmann Ruth



Kriegstetten,

21. MRZ. 2006

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in

Friedli Inge

Meili Gabriella



Obergerlafingen,

23. März 2006

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in

Muralt Beat

Jäggi Ulrich



Oekingen,

04.04.2006

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in

Linder Marcel

Stampfl Bertha



Rechterswil,

07.04.06

Gemeindepräsidium

Gemeindeschreiber/in

Stotzer Arnold

Gasche Etienne



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

RRB Nr. 1361 vom 11. Juli 2006

Staatsschreiber

